

am September 2009

Änderung der Geschäftsbedingungen

Die Umsetzung der EU-Zahlungsdiensterichtlinie in deutsches Recht erfordert eine umfangreiche Anpassung unserer Vertragsbedingungen. Daher gelten ab dem 31. Oktober 2009 neue Kundenbedingungen.

Dies betrifft unter anderem die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die Bedingungen für den Überweisungsverkehr, die Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im Einzugsermächtigungs- und Abbuchungsauftragsverfahren, die Kreditkarten Kundenbedingungen für die SKG MasterCard und SKG VISACard, die Bedingungen für die ec(Maestro)-Karte sowie das Online-Banking.

Nachfolgend haben wir Ihnen die wesentlichen Änderungen erläutert:

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

- In Nr. 2 AGB wird der Mechanismus zur Änderung von Vertragsbedingungen entsprechend den neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen geregelt. Ihre Widerspruchsfrist bei Änderungen in den Geschäftsbedingungen verlängert sich dadurch von bisher sechs Wochen auf zwei Monate. Bei Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr) haben Sie zudem ein fristloses und kostenfreies Sonderkündigungsrecht im Hinblick auf den von der Änderung betroffenen Zahlungsdiensterahmenvertrag (z. B. Girovertrag).
- In Nr. 7 Abs. 2 AGB wird festgelegt, dass wir Rechnungsabschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, jeweils am Ende eines Kalenderquartals erteilen. Bislang wurde hinsichtlich der Rechnungsabschlussperiode auf den „Preisaushang“ verwiesen.
- Die bisherige Regelung in Nr. 7 Abs. 4 AGB zur Genehmigung von Belastungsbuchungen aus Einzugsermächtigungslastschriften durch Schweigen auf den Rechnungsabschluss wird zur besseren Verständlichkeit in die Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im Einzugsermächtigungs- und Abbuchungsauftragsverfahren (Abschnitt A. „Einzugsermächtigungsverfahren“, dort Nr. 2.4) verlagert. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.
- Nr. 16 AGB wurde um eine Klarstellung ergänzt, dass der Verweis auf den im Aushang festgesetzten Zinssatz nur bei täglich fälligen Geldern Anwendung findet. In langfristigen Sparverträgen werden jeweils gesonderte, im Verhältnis zu Nr. 16 Satz 2 AGB vorrangige Vereinbarungen zur Verzinsung getroffen.
- In zwei Entscheidungen vom 21. April 2009 hat der Bundesgerichtshof die bisherige Nr. 17 Abs. 2 Satz 1 AGB über die Festsetzung und Anpassung von Entgelten für unwirksam befunden. Dies wie auch die gesetzlichen Neuregelungen im Bereich des Zahlungsverkehrs wurden zum Anlass genommen, Nr. 17 AGB insgesamt zu überarbeiten:

- Die Entgeltberechtigung und die Festsetzung der Entgelte ist künftig in Nr. 17 Abs. 1 bis 4 AGB geregelt. Dabei wird in Nr. 17 Abs. 4 AGB ausdrücklich klargestellt, dass wir nur dann Entgelte erheben, wenn dies zulässig ist.
 - Die Änderung von Zinsen richtet sich künftig nach Nr. 17 Abs. 5 AGB. Danach werden wir Ihnen Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung können Sie, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigen Sie, so werden die erhöhten Zinsen für den gekündigten Kreditvertrag nicht zugrunde gelegt. Den geschuldeten Betrag müssen Sie innerhalb von zwei Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung zurückzahlen; anderenfalls gilt die Kündigung als nicht erfolgt.
 - Die Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen (z. B. Depotführung) richtet sich künftig nach Nr. 17 Abs. 6 AGB. Entsprechende Änderungen werden wir Ihnen künftig spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform anbieten. Ihre Zustimmung gilt als erteilt, wenn Sie uns Ihre Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen anzeigen. Wenn wir Ihnen Änderungen anbieten, haben Sie auch die Möglichkeit, den betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt der Änderung fristlos und kostenfrei zu kündigen. In diesem Falle wird das geänderte Entgelt nicht zugrunde gelegt.
 - Bei Verbraucherdarlehensverträgen richten sich die Zinsen und Entgelte nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften (Nr. 17 Abs. 7 AGB).
 - Bei Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern bestimmen sich die Entgelte nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und den besonderen Bedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften (Nr. 17 Abs. 8 AGB). Soweit dort keine Regelungen getroffen sind, richtet sich die Festsetzung von Entgelten nach Nr. 17 Abs. 1 und Abs. 4 AGB. Änderungen von Entgelten bei Zahlungsdiensterverträgen (z. B. Girovertrag) richten sich, unabhängig davon, ob es sich um Entgelte für typischerweise dauerhaft in Anspruch genommene Leistungen handelt oder nicht, nach Nr. 17 Abs. 6 AGB.
- Ein praktisches Bedürfnis für die bisherige Nr. 18 AGB zu Überziehungen besteht nach der Neufassung von Nr. 17 AGB nicht mehr. An die Stelle der bisherigen Nr. 18 AGB tritt die Regelung zum Ersatz von Auslagen, die bisher in ähnlicher Form unter Nr. 17 Abs. 3 AGB geregelt war.
- Nr. 26 Abs. 1 AGB wird um eine Regelung ergänzt, wonach die von uns einzuhaltende Frist zur Kündigung von Zahlungsdiensterverträgen (z. B. Girovertrag oder Kartenvertrag) mindestens zwei Monate beträgt.

2. Bedingungen für den Überweisungsverkehr (Überweisungsbedingungen)

Die Bedingungen für den Überweisungsverkehr sind aufgrund der gesetzlichen Vorgaben umfassend überarbeitet worden. Da das neue Recht Inlandsüberweisungen und grenzüberschreitende Überweisungen im EWR in Euro oder einer anderen EWR-Währung gleich behandelt, unterscheiden unsere Kundenbedingungen nur noch zwischen Überweisungen im EWR in Euro oder einer anderen EWR-Währung und Drittstaatsverhältnissen (z. B. Überweisung in die USA in US-\$ oder nach Japan in Japanischen Yen). Hervorzuheben sind folgende Regeln:

- Nr. 1.2 bestimmt die für die Ausführung von Überweisungen maßgeblichen Kundenkennungen.
- Die Autorisierung eines Überweisungsauftrags erfolgt gemäß Nr. 1.3 entweder durch Unterschrift oder in anderweitig mit uns vereinbarter Art und Weise – z. B. im Online-Banking mittels PIN und TAN.
- Nr. 1.4 der Überweisungsbedingungen regelt den Zugang des Überweisungsauftrags bei uns, der insbesondere für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich ist. Die Länge der Ausführungsfrist ergibt sich aus unserem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Der Zugang Ihrer Überweisung erfolgt durch den Eingang Ihres Auftrags in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen (z. B. mit Abgabe des Auftrags in unseren Geschäftsräumen oder mit dessen Eingang auf dem Online-Banking-Server). Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags nicht auf einen unserer Geschäftstage, so gilt der Überweisungsauftrag erst am darauf folgenden Geschäftstag als zugegangen. Die Geschäftstage können Sie unserem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ entnehmen. Danach sind grundsätzlich alle Werktage (außer Sonnabende und 24. und 31.

Dezember) Geschäftstage. Bitte beachten Sie, dass Zahlungsaufträge bis zu dem an unseren Empfangsvorrichtungen oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Geschäftsstelle angegebenen Annahmezeitpunkt bei uns eingegangen sein müssen, damit sie noch für diesen Geschäftstag als zugegangen gelten. Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags kann dieser grundsätzlich nicht mehr widerrufen werden. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Widerruf durch Erklärung uns gegenüber möglich (vgl. Nr. 1.5 der Überweisungsbedingungen).

- Wie schon die bisherigen Überweisungsbedingungen definieren die Nrn. 2.1 und 3.1 die Angaben, die wir von Ihnen benötigen, um eine Überweisung ausführen zu können. Sollte uns eine Ausführung aus den in Nr. 1.6 Abs. 1 genannten Gründen (Ausführungsbedingungen) nicht möglich sein, werden wir Sie hierüber unverzüglich unterrichten.
- Die Nrn. 2.3 und 3.3 der Bedingungen regeln Ihre Erstattungs- und Schadensersatzansprüche. In den Nrn. 2.3.4 und 3.3 der Überweisungsbedingungen wird von der in § 675e des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, von den neuen gesetzlichen Regelungen abzuweichen und das bisher bekannte Haftungsregime fortzusetzen.

3. Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im Einzugsermächtigungs- und Abbuchungsauftragsverfahren

Gemäß den neuen gesetzlichen Vorgaben sind die vom Kunden als Lastschriftschuldner (Zahler) genutzten Lastschriftverfahren vertraglich ausführlich zu dokumentieren.

Die Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im Einzugsermächtigungs- und Abbuchungsauftragsverfahren umfassen die bereits heute bestehenden Lastschriftverfahren, das Einzugsermächtigungsverfahren und das Abbuchungsauftragsverfahren.

Die Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift beschreiben insbesondere – dem Ablauf des jeweiligen Lastschriftverfahrens entsprechend – die Autorisierung, den Einzug, den Zahlungsvorgang und die Einlösung von Lastschriften. Darüber hinaus regeln sie Ihre Erstattungs- und Schadensersatzansprüche.

Die wesentlichen Merkmale von Einzugsermächtigungs- und Abbuchungsauftragsverfahren sind folgende:

3.1 Einzugsermächtigungslastschriftverfahren

Mit dem Einzugsermächtigungslastschriftverfahren können Sie über uns an einen Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro bewirken. Hierzu ermächtigen Sie den Zahlungsempfänger, Geldbeträge von Ihrem Konto per Lastschrift einzuziehen (Einzugsermächtigung). Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er uns über seinen Zahlungsdienstleister die Lastschriften vorlegt.

Sie autorisieren die Zahlung nachträglich durch Genehmigung der entsprechenden Lastschriftbelastungsbuchung auf Ihrem Konto. Der Belastungsbuchung aus einer Einzugsermächtigungslastschrift können Sie bis zur Genehmigung widersprechen. Die Genehmigung gilt – wie schon bisher in Nr. 7 Abs. 4 der derzeit geltenden AGB geregelt – spätestens dann als erteilt, wenn Sie nicht der Belastungsbuchung binnen sechs Wochen ab Zugang des die Belastungsbuchung enthaltenden Rechnungsabschlusses schriftlich oder, wenn im Rahmen der Geschäftsbeziehung der elektronische Kommunikationsweg vereinbart wurde (z. B. Online-Banking), auf diesem Wege widersprechen (vgl. hierzu Nr. A.2.4).

3.2 Abbuchungsauftragslastschriftverfahren

Auch mit dem Abbuchungsauftragslastschriftverfahren können Sie über uns an einen Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro bewirken. Für die Ausführung von Zahlungen mittels Abbuchungsauftragslastschrift müssen Sie uns – im Unterschied zur Einzugsermächtigungslastschrift – unmittelbar anweisen, die Abbuchungsauftragslastschrift Ihrem Konto zu belasten und den Lastschriftbetrag an den Dienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln (Abbuchungsauftrag). Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er uns über seinen Zahlungsdienstleister die Abbuchungsauftragslastschrift vorlegt.

Liegt uns ein Abbuchungsauftrag vor, können Sie der Kontobelastung mit einer Abbuchungsauftragslastschrift nicht widersprechen, d. h., Sie können keine Erstattung des Ihrem Konto belasteten Lastschriftbetrages verlangen (vgl. Nr. B.2.5).

4. Bedingungen für das Online-Banking

In den Bedingungen für das Online-Banking werden vor allem die Regelungen zur Sperrung, zum sorgfältigen Umgang mit PIN/TAN bzw. dem Signaturmedium sowie zur Haftung bei missbräuchlichen Online-Banking-Verfügungen an das neue Zahlungsverkehrsrecht angepasst. Hervorzuheben sind:

- Die Bedingungen regeln sowohl das Online-Banking mit PIN und TAN als auch mit elektronischer Signatur (Nr. 2).
- Nr. 5 der Bedingungen konkretisiert die Voraussetzungen, unter denen Aufträge im Online-Banking ausgeführt werden. Liegen diese Ausführungsvoraussetzungen nicht vor, können wir den Auftrag ablehnen. In diesem Fall werden wir Sie informieren.
- In Nr. 7 der Bedingungen definieren wir – in Umsetzung des § 675I BGB – Ihre Sorgfaltspflichten als Teilnehmer am Online-Banking. Wie schon bisher, gehört es zu Ihren wesentlichen Sorgfaltspflichten, z. B. die PIN geheim zu halten und z. B. die TAN-Liste sicher aufzubewahren, um eine missbräuchliche Nutzung des Online-Banking zu verhindern. Ihre Sorgfaltspflichten bezüglich des Schutzes des von Ihnen benutzten Online-Banking-Systems haben wir in der Anlage 9 dieser Kundeninformation konkretisiert.
- Unter Nr. 10.2 der Bedingungen haben wir die neue gesetzliche Regelung des § 675v BGB abgebildet. Danach gilt grundsätzlich, dass Sie nach der Sperranzeige keine Haftung mehr für die danach eintretenden Schäden aufgrund einer missbräuchlichen Nutzung des Online-Banking trifft. Vor der Sperranzeige ist Ihre Haftung grundsätzlich auf 150 Euro begrenzt. Diese Grenze gilt allerdings nicht, wenn Sie Ihre Sorgfaltspflichten beim Online-Banking vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen bzw. in betrügerischer Absicht handeln.

5. Bedingungen für die ec(Maestro)-Karte

In den Bedingungen für ec(Maestro)-Karte werden vor allem die Regelungen zur Sperrung der Karte, zum sorgfältigen Umgang mit der Karte und der Geheimzahl (PIN) sowie zur Haftung bei missbräuchlicher Verfügung mit der Karte an das neue Zahlungsverkehrsrecht angepasst. Hervorzuheben sind:

- Die Regelungen unter Nr. A.II.5 der Bedingungen zur Sperre und Einziehung der Karte sind den gesetzlichen Vorgaben in § 675k Abs. 2 BGB entsprechend neu gestaltet. Danach sind wir berechtigt, die Karte unter bestimmten Voraussetzungen zu sperren. Selbstverständlich werden wir Sie unverzüglich unterrichten, falls wir beispielsweise eine Sperre der Karte aus Sicherheitsgründen vornehmen müssen.
- Zur Umsetzung der Vorgaben in § 675I BGB haben wir Ihre Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten unter Nr. A.II.6 der Bedingungen neu geregelt. Sollten Sie den Verlust oder Diebstahl Ihrer Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN feststellen, teilen Sie dies uns bzw. dem Zentralen Sperrannahmedienst (Tel.: 116 116) unverzüglich mit. Im Wesentlichen entspricht diese Regelung den schon aktuell definierten Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten.
- Unter Nr. A.II.12 der Kundenbedingungen haben wir die neue gesetzliche Regelung des § 675v BGB abgebildet. Danach gilt grundsätzlich, dass Sie nach der Verlustanzeige Ihrer Karte keine Haftung mehr für die danach eintretenden Schäden aufgrund einer missbräuchlichen Nutzung Ihrer Karte trifft. Bei Schäden vor der Sperranzeige verzichten wir grundsätzlich auf die gesetzlich eigentlich vorgesehene Schadensbeteiligung durch den Kunden in Höhe von maximal 150 Euro und übernehmen auch diese Schäden für Sie. Selbst bei grober Fahrlässigkeit ist Ihre Haftung auf den für die Karte geltenden Verfügungsrahmen beschränkt.

6. Bedingungen für die MasterCard/Visa Card

Vergleichbar mit den oben dargestellten Bedingungen für die ec(Maestro)-Karte werden auch in den Kundenbedingungen für die MasterCard/Visa Card Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers an die Vorgaben des § 675I BGB angepasst. Die aufgezeigten Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten entsprechen im Wesentlichen dem bereits in den aktuellen Kundenbedingungen niedergelegten Sorgfaltsmaßstab wie z. B. die sorgfältige Aufbewahrung der Karte und die Geheimhaltung der PIN. Wie auch bei den SparkassenCards sind der Verlust oder Diebstahl der Kreditkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der Kreditkarte, Kartendaten oder PIN unverzüglich dem Zentralen Sperrannahmedienst (Tel.: 116 116) anzuzeigen. Selbstverständlich können Sie uns auch direkt darüber informieren.

Unter Nr. 11 (Haftung des Karteninhabers für nicht autorisierte Verfügungen) sind die gesetzlichen Regelungen des § 675v BGB in den Kundenbedingungen umgesetzt worden. Mit der Abgabe der Sperranzeige tragen Sie keine Haftung für danach eingetretene Schäden aufgrund missbräuchlicher Nutzung von Karte oder PIN. Bei Schäden vor der Sperranzeige entspricht Ihre Schadensbeteiligung nicht der gesetzlich vorgesehenen Schadensbeteiligung in Höhe von maximal 150 Euro. Die Haftung ist auch in diesen Fällen für Sie abweichend von den gesetzlichen Vorgaben auf 50 Euro begrenzt. Die Haftungsgrenze bei grober Fahrlässigkeit ist wie bisher der für die Karte geltende Verfügungsrahmen.

Die Änderung gilt als genehmigt, wenn Sie ihr nicht binnen 6 Wochen schriftlich oder, wenn der elektronische Kommunikationsweg vereinbart wurde (z.B. Homebanking), auf diesem Wege widersprechen. Die Frist ist gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb von 6 Wochen nach der Bekanntgabe abgesandt worden ist. Erfolgt kein Widerspruch, werden wir die geänderte Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde legen.

Rechtzeitig vor dem 31. Oktober 2009 werden wir auch unser „Preis und Leistungsverzeichnis“ an die neuen gesetzlichen Vorgaben anpassen.

Die geänderten und neu eingeführten Bedingungen haben wir auf unserer Homepage www.skgbank.de veröffentlicht. Auf Wunsch werden wir Ihnen die neuen Bedingungen auch zusenden.

SKG BANK AG